

Stadt Hamm -61- Postfach 2449 · 59014 Hamm

An
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Stadtplanungsamt
Gesamtstädtische Planung
und Stadtteilentwicklung
Technisches Rathaus
Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zum Ausbau erneuerbarer Energien Beteiligung der Stadt Hamm

hier: Stellungnahme der Stadt Hamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 02. Juni 2023 Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) beschlossen.

In der Folge waren die Verfahrensunterlagen zur 2. Änderung des LEP NRW im Zeitraum vom 23.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023 online u.a. auf den Internetseiten des Landes NRW sowie der betroffenen Kreise und Kommunen verfügbar. Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht ebenfalls bis einschließlich 28.07.2023. Die im o.g. Rahmen veröffentlichten Unterlagen sind Grundlage für die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Hamm.

Aufgrund der kurzfristigen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen sowie der Durchführung des vollumfänglich in den Sommerferien und somit auch in der Sitzungspause liegenden Beteiligungsverfahrens, konnte die für diesen Verfahrensschritt erforderliche politische Beratung einschließlich des erforderlichen Ratsbeschlusses nicht erreicht werden. Entsprechend steht die nachfolgende Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Hamm. Dieser wird sich voraussichtlich in der nächsten Ratssitzung am 26.09.2023 mit der Beschlussvorlage befassen. Ein entsprechender Nachtrag zur Stellungnahme der Stadt Hamm wird Ihnen dann unmittelbar im Anschluss an die Ratssitzung zugehen.

Aus Sicht der Stadt Hamm wird zur 2. Änderung des LEP NRW vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Hamm nachfolgende Stellungnahme in das Verfahren eingebracht:

Seite 1 / 4

Gläubiger-ID (Sepa-Lastschrift): DE552100000012874

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm
IBAN: DE98410500950000034199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM
BLZ 410 500 95 Kto.-Nr. 34 199

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 8.30 – 15.30 Uhr / Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinie:

alle Linien
Haltestelle:
Willy-Brandt-Platz, Westentor

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Hamm die von der Landesregierung angestrebten ambitionierten Änderungen des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden Anmerkungen und Hinweise zu einzelnen für die Stadt Hamm relevanten Zielen und Grundsätzen gegeben.

Das **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung** schreibt nunmehr verbindliche Flächenziele für NRW sowie für die einzelnen Planungsregionen vor.

Die Flächenpotenziale werden auf Ebene der Planungsregionen und für die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Flächenpotenziale ist die Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Flächenpotenziale in NRW.

Tabelle 15: Flächenpotenzial in den Planungsregionen

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %	4,73 %
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68 %	3,55 %
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18 %	1,52 %
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79 %	3,74 %
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41 %	3,13 %
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54 %	0,61 %

Quelle: Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen LANUV-Fachbericht 142, S. 50

Die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr umfasst das Verbandsgebiet des RVR und somit auch das Gebiet der Stadt Hamm. Diese Planungsregion zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass zahlreiche Ruhrgebietsstädte über keine eigenen Flächenpotenziale verfügen und in der Folge die verbleibenden Städte und Kreise einen deutlich höheren Flächenanteil erbringen müssen. Insgesamt sieht der Entwurf zur LEP-Änderung für diesen Planungsraum Vorranggebiete in einer Größenordnung von 2.036 ha vor.

Für die Stadt Hamm werden hier Potenzialflächen im Umfang von 147 ha benannt. Dies entspricht überschlägig den durch die Stadt Hamm gesamtstädtisch ermittelten Potenzialflächen, so dass innerhalb des Stadtgebietes kaum Planungsspielraum gegeben ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gerade aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenpotenziale für den Planungsraum des RVR der in Ziel 10.2-2 erläuterte Planungsspielraum hier ebenfalls als gering einzuschätzen ist.

Der **Grundsatz 10.2-5, die Landes- und Regionalplanänderungsverfahren parallel durchzuführen und bis 2025 abzuschließen**, sollte entfallen, da eine Anwendung dieses Grundsatzes nicht gleichermaßen in allen Planungsregionen sichergestellt werden kann.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Mit einem Inkrafttreten des Regionalplans kann frühestens Anfang 2024 gerechnet werden. Die erforderliche, erst im Anschluss daran mögliche Änderung des Regionalplans kann daher vorhersehbar

nicht parallel zur LEP-Änderung erfolgen. Folgerichtig sollte dieser Grundsatz, der für den Planungsraum Ruhr nicht erreichbar ist, aufgegeben werden.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen bleibt hinsichtlich der Auswirkungen auf die kommunale Ebene unklar. Insbesondere der regionalplanerische Umgang mit bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Planung ist hier aus Sicht der Stadt Hamm ein Unsicherheitsfaktor. Mit Ausnahme der konkreten Benennung der Abstände zur Wohnbebauung, welche mindestens 400 m für eine Berücksichtigung betragen müssen, sind die Erläuterungen nicht hilfreich.

Ebenfalls unklar bleiben die Auswirkungen auf die Kommunen des **Ziels 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**. Hier ist eine Überprüfung und Anpassung der Windenergiebereiche alle 5 Jahre vorgesehen, was die Streichung und Neuausweisung von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten bedeuten kann. Für die Kommunen sind die planerischen Konsequenzen nicht absehbar.

Ziel 10.2-12 behandelt die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten. Hier wird eine Prüfung der Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung vorgegeben. Dies steht nicht in Einklang mit der Rechtssystematik eines landesplanerischen Ziels, das eine verbindliche Vorgabe darstellt und daher nicht grundsätzlich mit einem Prüfauftrag verbunden werden sollte.

Unabhängig davon sollten gut erschlossene, gewerblich oder industriell nutzbare Flächen im Siedlungsraum weiterhin den Unternehmen vorbehalten werden. Eine Eigenversorgung der Unternehmen durch erneuerbare Energien ist davon selbstverständlich unbenommen und wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von gewerblich und industriell nutzbaren Flächen für die Unternehmen in Hamm sollten diese vorrangig dem ursprünglich geplanten Zweck vorbehalten bleiben und nicht in Konkurrenz zur Windenergienutzung treten.

Ziel 10.2-13 regelt die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum. Die Stadt Hamm begrüßt die bundesrechtliche Entscheidung, den Windkraftausbau regionalplanerisch zu steuern und Windenergiebereiche festzulegen. Jedoch soll die Regionalplanung bis 2025 bis zum endgültigen Inkrafttreten der Windenergiebereiche in den Regionalplänen bzw. bis zum Vorliegen von Planentwürfen sogenannte Kernpotenzialflächen bestimmen, die für den Windenergieausbau genutzt werden sollen. Hiermit soll eine Zwischenlösung etabliert werden, deren Konsequenzen für die Kommunen nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen geht das Vorgehen zur Flächenauswahl und -festlegung nicht eindeutig hervor. Ebenfalls unklar ist, wie mit begonnenen Planungen für Windkraftanlagen (hierzu zählen auch Genehmigungsverfahren in der Vorabstimmungen) auf kommunaler Ebene umzugehen ist.

Da die bereits zuvor erläuterte zeitliche Perspektive der Regionalplanaufstellung des RVR die vorgegebenen Fristen (z.B. 2025) voraussichtlich überschreiten wird, ist die das Erfordernis seitens der Regionalplanung Kernpotenzialflächen festzulegen, bereits jetzt absehbar. Es wird daher vorgeschlagen auf dieses Ziel zu verzichten und sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzgebers mit dem WindBG und in der Folge des BauGB zu beziehen.

Mit der Änderung des LEP NRW soll zusätzlich zum Ausbau der Windenergie der Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen vorangetrieben werden.

Mit dem **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** soll eine deutlich größere Flächenkulisse im Freiraum geschaffen werden.

Mit dieser Zielsetzung richtet sich der LEP-Entwurf nicht an die nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen, sondern an die Regional- und Bauleitplanung zur Schaffung von Planungsrecht.

Vorab wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Änderungen des BauGB im Laufe des Jahres 2023 bereits eine Ausweitung der Flächenkulisse erfolgt ist. Seit dem 01.01.2023 gelten bestimmte Freiflächen-PV-Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB im Außenbereich als bauplanungsrechtlich privilegiert. Zudem wurde im Juni 2023 mit dem § 35 Abs. 3 Nr. 9 BauGB ein weiterer Privilegierungstatbestand eingeführt, wodurch sogenannte „Agri-Photovoltaikanlagen“ im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich privilegiert werden. Durch diese Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB wurde die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen bereits jetzt auf Ebene der Bundesgesetzgebung deutlich erweitert. Zudem wird mit dem Privilegierungstatbestand die Genehmigung und Realisierung der Anlagen erleichtert und deutlich beschleunigt, da nunmehr keine Durchführung von Bebauungsverfahren mehr erforderlich ist.

Über die angestrebten Änderungen des LEP NRW werden zahlreiche neue potenzielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) auf landesrechtlicher Ebene ermöglicht. Mit der neuen Formulierung des Ziels 10.2-14 entfallen die bisherigen Eignungskriterien und die Möglichkeit zur Regional- oder Bauleitplanung wird deutlich ausgeweitet. Das überragende öffentliche Interesse wird in den Vordergrund gestellt. Grundsätzlich ausgeschlossen werden Anlagen nur in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur.

Der Schutz des Außenbereichs vor einer übermäßigen Inanspruchnahme ist eine grundsätzliche planerische Zielsetzung und entspricht auch der Intention des BauGB. Dieser sollte auch auf Ebene der Landesplanung durch eine maßvolle Inanspruchnahme des Freiraums Rechnung getragen werden. Daher wird angeregt, die mit Ziel 10.2-14 angestrebte Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen zurückzunehmen und die ursprüngliche Formulierung des vorherigen Ziel 10.2-5 (LEP 2019) wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen